Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 6

Artikel: Aus der Armenpflegerpraxis

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837846

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gemäß Mitteilung des Departementes des Innern des Kantons Baselstadt vom 10. Februar 1919 hat der dortige Regierungsrat beschlossen, nach wie vor eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Kriegsnotvereinbarung abzuslehnen. Die Vereinbarung wird somit für Baselstadt auf den 31. März 1919 hinfällig.

Aus der Armenpflegerpraxis.

Nachdem die Berwandten, die bisher unterstützt hatten, zu keinem Ziele kamen, übergaben sie den nachstehend geschilderten Fall in die Behandlung der Armenpflege.

Es handelt sich um eine aus den zirka 50jährigen Cheleuten und 5 Kindern im Alter von 24, 21, 19, 16 und 15 Jahren bestehende Familie. Die drei älteren Kinder leben nicht in der Familie, sie sind selbständig und finden ihr eigenes Auskommen.

Der Chemann hat abgeschlossene akademische Bildung. Er sowohl als seine Chefrau stammen aus sehr guten, vermöglichen Familien. Bei ihrer Hochzeit ging es ganz nobel zu, man hatte 24 Kutschen und aß im erstklassigen Hotel.

Der Mann hatte dannzumal eine Staatsanstellung. Er galt als starker Trinfer, was ihn, der sonst wohl eine Zukunft gehabt hätte, zurückbrachte. Nach seinen Angaben soll aber nicht das Trinken der Anbeginn seines Unterganges gewesen sein, die Hauptschuld schiebt er auf seine Schwiegereltern. Diese verlangten gleich im ersten Jahre der Che die Aufgabe der komfortabeln, aber doch etwas bescheidenen Wohnung; es mußte eine Wohnung für einige Tausend Franken Jahres: zins bezogen werden. Der Schwiegervater soll es überhaupt sehr hoch im Kopf gehabt haben; mit seinen überseeischen Plantagen und damit, was sie eintragen, "großhanste" er. Der Petent glaubte, sein Schwiegervater sei mindestens Millionär. Es gingen ihm auch dann noch die Augen nicht auf, als er von jenem veranlaßt wurde, ihm sein väterliches Erbteil zu übergeben zwecks Anlage in den genannten Plantagen. Die Staatsanstellung wurde dann in der Folge aufgegeben, ein dauernder Verdienst fand sich nicht mehr, aber gelebt wurde mehr als gut. Nach außen mußte es den Anschein haben, wie wenn unerschöpfliche Mittel vorhanden wären. Dabei wurde nicht etwa vom einen oder andern der Chegatten zurückgehalten, beide machten große Ansprücke und dachten nicht daran, sich einzuschränken. Die Chefrau, von Anfang an stark nervös, hysterisch, war ganz besonders für eine standesgemäße Lebensweise.

Eines Tages waren keine Mittel mehr da. Das eigene Vermögen war aufgebraucht, vom Schwiegervater, der schließlich um alles kam, war nichts mehr erhältlich, und der Verdienst kehlte. Die reichen Verwandten stunden dann bei. Sie verpflichteten sich zu einer monatlichen Leistung von 500 Fr., die sie durch das Mittel eines Rechtsanwaltes an den Wann brachten. Doch auch dieser Vetrag reichte nicht. Als die Armenpflege sich der Sache annehmen mußte, war der Tatbestand folgender:

Mittel- und Verdienstlosigkeit, Mobiliar im Ausland mit gegen 1000 Fr. belastet. Am vorletzen auswärtigen Wohnort etwa 300 Fr. Schulden für Miete, Kleider, Schuhe usw., am letzen auswärtigen Wohnort 365 Fr. Schulden für Miete, Lebensmittel usw. — Der Ehemann machte den Eindruck eines ganz herunstergekommenen, degenerierten Mannes. Mit der Chefrau war bei ihrer Aufgestegtheit gar nicht zu rechten. Beide gaben den Verwandten und den Umständen Schuld, daß sie so mißlich standen. An sich selbst ließen sie nichts kommen. Die beiden bei ihnen sich aufhaltenden Söhne hatten die Allüren von Herrensöhnchen.

Vom ältesten Sohne vernahm man, daß er ein unsteter Mensch sei, der oft seine Bureaustelle wechsle, Schulden mache und auch schon ein uneheliches Kind habe.

Für den Armenpfleger war die richtige Lösung seiner Aufgabe, Ordnung zu schaffen und nachhaltig zu sanieren, keine leichte Sache. Die erste Erkenntnis war die, es hier mit Mißwirtschaftern höchsten Grades zu tun zu haben. Sodann stund ohne Zweisel fest beim Wanne eine ganz offensichtliche Dekadenz, begleitet von Arbeitsscheu, und bei der Frau eine auf Geisteskrankheit schließen lassende Erregtheit. Die Söhne stellten sich dar als die Früchte ihrer Eltern; stark nervöse, hoffärtige und selbstbewußte Typen; charakteristische Kaffeehauszünglinge. — Als Grundlage bei Eltern und Söhnen durfte nun allerdings vorausgesetzt werden und ist auch wirklich vorhanden eine überdurchschnittliche Intelligenz und dann sicher auch der Wunsch, das Ansehen zu wahren.

Bei dieser Sachlage gab es nichts anderes, als vor allen Dingen die Familie auseinander zu nehmen. Beim Zusammenleben verderben die Familienglieder immer mehr, mußte man sich sagen, vermehren sich schlechte Gewohnheiten ja befanntlich beim Zusammenleben Gleichgesinnter quadratisch. Es erfolgte also die Auflösung der Familie. Dem Manne wurde dann Frist angesetzt zur Beschaffung von Arbeit. Für den Fall, daß er nicht ganz energisch suche, wurde ihm Männersheims oder Korrektionsversorgung angedroht. In 14 Tagen war er in Stellung, jetzt mächt er sich ordentlich. Die Chefran sollte vom Armenpsleger in die Heilsanstalt Hohenegg verbracht werden. Der befragte Nervenarzt erklärte, das wäre allerdings das Zweckmäßigste und allein Richtige; aber die Frau habe die Einsicht noch nicht; man solle sie vorerst in eine Erholungskur verbringen. Sie kam dann zu ihrer Mutter, es ging aber gar nicht lange, bis sie wieder zurücksehrte, die nächsten Tage wird sie nun doch wohl in einer Anstalt untergebracht werden müssen.

Was die Söhne anbelangt, so ist der eine in einer Lehre plaziert und in guter Familie verkostgeldet worden, während der andere — noch mittelschulpflichtig — in einem Landerziehungsheim oder dergl. Aufnahme finden soll.

Der Fall wird der Armenpflege noch viel zu schaffen geben, er ist nun aber doch auf dem Geleise, das aller Wahrscheinlichkeit nach zum Gelingen der Aktion führt.

Margan. Für ein neues Armengesetz. Im Aargan sind die Bestrebungen für eine Totalrevision der kantonalen Verkassung in Fluß gekommen. Die Parteien nehmen in sympathischer Weise zu der Absicht Stellung. Im Armenwesen — darüber sind die maßgebenden Persönlichkeiten einig wird das bisherige Heimatprinzip durch das Territorialprinzip ersetzt werden müssen. Man sagt das zum Teil nicht ohne Bedauern; auf der angebornen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde beruht zum guten Teil das schweizerische Heimatgefühl. Allein die Verhältnisse sind stärker als solche gemütvolle Vorstellungen, und die praktischen Rücksichten fordern das Domizilprinzip um so mehr, da es im Vormundschaftswesen bereits eingeführt ist. Die Armenlast wird also von den Ortsbürgerschaften übergeben müssen auf den Staat nud die Einwohnergemeinden. Dann wird aber auch der Herrlichkeit des Ortsbürgergutes, des "Bürgerknebels", ein Ende gemacht werden müffen. Diese Vorzüge der Einzelnen find das Gegenstück der Armenlast; fällt diese weg, so verlieren sie ihre Berechtigung. Das Vermögen der Ortsbürgerschaft muß öffentlichen Zwecken erhalten werden; es soll wieder zu dem werden, was es ursprünglich gewesen ist, zur Almeinde, die nicht dem Einzelnen, sondern der Gesamtheit dient. A.